

AMTSBLATT

der Landeshauptstadt **Graz**



Sonder-Nr. 11 | Jahrgang 116

Mittwoch, 29. April 2020

INHALTSVERZEICHNIS

*(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses
gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)*

Aufhebung der Verordnung über die Untersagung des Betretens von Kinderspielplätzen und Sportplätzen in Graz zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19	2
Impressum	3

VERORDNUNG

GZ.: A7-001892/2016/0072

Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz vom 29.04.2020 betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 03.04.2020 über die Untersagung des Betretens von Kinderspielplätzen und Sportplätzen in Graz zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

Die Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz vom 03.04.2020, GZ.: Präs. 027888/2020/0002, kundgemacht im Sonder-Amtsblatt Nr. 09/2020 über die Untersagung des Betretens von Kinderspielplätzen und Sportplätzen in Graz zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 wird aufgehoben.

Die Verordnung tritt mit Ablauf des 29.04.2020 in Kraft.

Für den Bürgermeister

Der Stadtrat:
Mag. Robert Krotzer

Kundgemacht an der Amtstafel am 29.04.2020

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung
Mag. Verena Ennemoser
(elektronisch unterschrieben)



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Dr. Walther Nauta, MBA, Rathaus, 3. Stock, Tür 219, Telefon 0316/872-2336,
E-Mail: walther.nauta@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

